

Frankfurt am Main, 26. März 2018

Lokomotivführer Deutsche Bahn

Sonntagszulage an Vorfesttagen

Bei der DB wird Arbeitnehmern an den Vorfesttagen (24. und 31. Dezember) ab 12 Uhr eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt. Bei Lokomotivführern ist das in der Regel aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Schließlich sollen die Züge an allen Tagen im Jahr rollen.

Deshalb gibt es im Lokomotivführertarifvertrag (LftV) § 67 die Regelung, dass in diesem Fall eine entsprechende Arbeitsbefreiung an einem anderen Tag gewährt wird. Umgesetzt wird diese Regelung durch eine Arbeitszeitgutschrift, die das zu erbringende Arbeitszeitsoll reduziert. Diese Zeitgutschrift ist dann in der monatlichen Arbeitszeitabrechnung (PVNM) erkennbar.

Nur wenn es aus betrieblichen Gründen auch nicht möglich ist, an einem anderen Tag eine Freizeit im entsprechenden Umfang zu gewähren, bekäme ein Lokomotivführer an diesen Tagen einen Vorfesttagszuschlag gezahlt. In diesem Fall bestünde dann ab 12 Uhr kein Anspruch auf Sonntagszulage. Da durch die Arbeitszeitgutschrift aber die entsprechende Arbeitsbefreiung an einem anderen Tag gewährleistet ist, besteht Anspruch auf Sonntagszulage auch für die in Schichten angerechnete Arbeitszeit ab 12 Uhr an den Vorfesttagen.

Wie aus den Nachfragen von unseren Mitgliedern zu erkennen ist, hat die DB offenbar den Lokomotivführern an den Vorfesttagen zwar die Zeitgutschrift gewährt, ab 12 Uhr aber keine Sonntagszulage mehr gezahlt. Die GDL rät deshalb den betroffenen Lokomotivführern, ihren Anspruch auf Nachzahlung der nicht gezahlten Sonntagszulage gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend zu machen. Die GDL hat dazu einen Vordruck erstellt, den die betroffenen Lokomotivführer bei ihren Ortsgruppen oder ihren Betriebsräten erhalten können.

Für die weiteren Beschäftigten des Zugpersonals gelten heute noch andere tarifvertragliche Regelungen zum Vorfesttagszuschlag. Hier kommt es nur auf besonderen Antrag des Arbeitnehmers zur Gewährung von Freizeit an einem anderen Tag. Ansonsten wird stets der Vorfesttagszuschlag gezahlt, weshalb dann die Sonntagszulage ab 12 Uhr nicht mehr gezahlt wird.